



# Tarif-Info

12.10.2005

## Voller Ortszuschlag Ausschlussfrist für Geltendmachung beachten

Voraussichtlich können Angestellte im Landesdienst rückwirkend zum 1.10.2005 den vollen Ortszuschlag beanspruchen, wenn der Lebenspartner beim Bund oder einer Kommune beschäftigt ist und der Ortszuschlag für beide bisher auf die Hälfte gekürzt war. Das ergibt sich aus der Überleitung nach dem neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) für Beschäftigte beim Bund und den Kommunen. Details werden zurzeit verhandelt. Der Anspruch muss innerhalb der Ausschlussfrist nach § 70 BAT binnen 6 Monaten geltend gemacht werden.

Mit Wirkung vom 01.10.2005 tritt der neue TVöD für Beschäftigte bei Bund und Kommunen in Kraft. Bei der Überleitung der Beschäftigten wird ein Vergleichsentgelt ermittelt. Dieses bildet die Grundlage für die Zuordnung zu einer Stufe in die neuen Entgeltgruppen. Die Bestandteile des Vergleichsentgelts ergeben sich für Angestellte aus der Grundvergütung, der allgemeinen Zulage und dem Ortszuschlag.

Für Angestellte und Beamte des Landes ergibt sich folgende Änderung: Ist der Ehepartner bei Bund oder Kommune beschäftigt, wird in sein Vergleichsentgelt lediglich der Ortszuschlag der Stufe 1 (ledig) eingerechnet. Dem Beschäftigten des Landes steht dann nach dem neuen TVöD ab 01.10.2005 der **volle** Ortszuschlag der Stufe 2 zu. Der sog. Konkurrenzfall (jeweils hälftiger Anteil der Stufe 2) entfällt.

Die OFD hat jedoch noch keine Anweisung des Finanzministeriums, die Zahlung ab 01.10.2005 für betroffene Angestellte vorzunehmen. Rückfragen der GdP haben ergeben, dass darüber erst in der nächsten Sitzung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) im November verhandelt werden muss.

Da zurzeit kein Handlungsbedarf besteht (Hinweis auf § 70 BAT Ausschlussfrist von sechs Monaten) empfehlen wir, die Verhandlungen abzuwarten. Wir bleiben am Ball und informieren, sobald eine Entscheidung gefallen ist.

Für Beamte/Beamtinnen greift § 40 Bundesbesoldungsgesetz, so dass hier die Zahlung ohne Probleme erfolgt. Arbeiter/Arbeiterinnen sind nicht betroffen.